

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau  
und Reaktorsicherheit  
G I 2 | I G I 1  
z. Hd. Dr. Sangenstedt, Dr. Krohn  
11055 Berlin

E-Mail: GI2@bmub.bund.de und IGI1@bmub.bund.de

Berlin, 13.01.2017

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung und zum Entwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV**

Sehr geehrter Herr Dr. Sangenstedt, sehr geehrter Herr Dr. Krohn,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22.12.2016 (Az.: G I 2 - 42120-13/1 und I G I 1 - 50121/24), mit dem Sie FNB Gas im Rahmen der Verbändeanhörung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit geben.

Die nachfolgende Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die analogen Regelungen der Novelle zur 9. BImSchV.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der sehr kurzen Stellungnahmefrist die gebotene intensive Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf nicht möglich war und behalten uns vor, etwaige Anmerkungen auch noch nach Ablauf der Stellungnahmefrist einzubringen.

FNB Gas nimmt wie folgt Stellung:

**1. § 2 Abs. 2 UVP-Entwurf**

Der Entwurf beinhaltet an dieser Stelle entgegen der eindeutigen Aussage im Referentenentwurf (S. 2), dass eine „1:1 Umsetzung“ der UVP-Richtlinie erfolgen solle, eine richtlinienüberschießende Umsetzung. Einerseits wird die Einschränkung aus Art. 3 Abs. 1 der UVP-Richtlinie in der geänderten

Fassung (Richtlinie 2014/52/EU) nicht übernommen, wonach nur „erhebliche“ Auswirkungen eines Vorhabens zu betrachten sind. Zum anderen wird die Einschränkung aus Art. 3 Abs. 2 der UVP-Richtlinie außer Acht gelassen, nach der nur die Auswirkungen zu betrachten sind, „die für das betroffene Projekt relevant sind.“

Zwar dürfte durch richtlinienkonforme Auslegung des geplanten § 2 Abs. 2 UVP-Modernisierungsgesetzes einer ausufernden Auswirkungsbetrachtung in der UVP entgegengewirkt werden können. Zur Vermeidung dieses Auslegungsbedarfs und damit verbundener Unsicherheit bei der Rechtsanwendung sollte die richtlinienüberschießende Umsetzung dadurch vermieden werden, dass der Wortlaut aus Art. 3 Abs. 2 der UVP-RL in der geänderten Fassung (RL 2014/52/EU) übernommen wird.

Des Weiteren ist grundsätzlich anzumerken, dass aus Sicht von nicht dem Störfallrecht unterliegender Infrastruktur eine normative „Klarstellung“, oder zumindest eine entsprechende Darstellung in der Gesetzesbegründung, zweckmäßig wäre, dass durch die Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Havarie-/Katastrophenfalls keine Einführung des Störfallrechts bzw. der Störfallbetrachtung durch die „Hintertür“ bezweckt ist.

Formulierungsvorschlag: „Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare **erhebliche** Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. **Eingeschlossen sind solche** Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, **die für das betroffene Vorhaben relevant sind.**“

## 2. § 2 Abs. 7 Nr. 3 UVPG-Entwurf

Der geänderte Wortlaut könnte eine Subsumtion des Netzentwicklungsplans (NEP) Gas gemäß § 15a EnWG (NEP Gas) unter § 2 Abs. 7 Nr. 3 nahelegen; eine Subsumtion des NEP Gas unter § 2 Abs. 7 Nr. 3 würde insbesondere eine Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) des NEP Gas gemäß § 33 UVPG-Entwurf anordnen.

Der NEP Gas ist jedoch nicht unter „Pläne und Programme“ i.S.d. UVPG zu subsumieren, da es dem NEP Gas dazu an der für „Pläne und Programme“ i.S.d. UVPG erforderlichen raumbezogenen Detail-schärfe fehlt und dieser keine wesentliche (planungs-/umweltrechtliche) Vorentscheidung für die Zulassung konkreter Vorhaben trifft.

Vorschlag: Zur Vermeidung eines Auslegungsbedarfs und damit verbundener Unsicherheit bei der Rechtsanwendung empfiehlt sich hier gleichfalls eine entsprechende Darstellung in der Gesetzesbegründung, dass der NEP Gas in der aktuellen rechtlichen Ausgestaltung nicht unter „Pläne und Programme“ i.S.d. UVPG zu fassen ist.

### 3. § 3 Satz 1 UPVG-Entwurf

Entsprechend zu den Ausführungen zu § 2 Abs. 2 ist auch in § 3 Satz 1 klarzustellen, dass nur „erhebliche“ Umweltauswirkungen zu ermitteln, beschreiben und bewerten sind.

Formulierungsvorschlag: „Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der **erheblichen** Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter.“

### 4. § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 5 UPVG-Entwurf

Mit den Regelungen der § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 5 soll § 3b Abs. 3 Satz 3 UPVG in der bisherigen Fassung fortgeschrieben werden. Dies ist unbedingt zu begrüßen, da die Regelung die Vorgaben des Bestandschutzes bestehender Anlagen berücksichtigt.

### 5. §§ 10 ff. UVPG-Entwurf

Gemäß der Entwurfsbegründung sollen die §§ 10 ff. sowohl auf kumulierende Neuvorhaben und Änderungsvorhaben anwendbar sein.

In der praktischen Rechtsanwendung könnten aufgrund des Wortlauts Missverständnisse bzgl. der Differenzierung von kumulierenden Vorhaben und Änderungsvorhaben entstehen.

Vorschlag: Zur Vermeidung eines Auslegungsbedarfs und damit verbundener Unsicherheit bei der Rechtsanwendung empfiehlt sich hier eine entsprechende Darstellung in der Gesetzesbegründung, dass die §§ 10 ff. sowohl für miteinander kumulierende Neuvorhaben und/oder Änderungsvorhaben gelten.“

### 6. § 10 Abs. 4 UVPG-Entwurf

Der Begriff des „engen funktionalen Zusammenhangs“ in § 10 Abs. 4 dürfte in der praktischen Rechtsanwendung einen erheblichen Auslegungsbedarf auslösen.

Vorschlag: Zur Vermeidung eines Auslegungsbedarfs und damit verbundener Unsicherheit bei der Rechtsanwendung empfiehlt sich hier eine abschließende Definition des „engen funktionalen Zusammenhangs“ zu verwenden, ohne Öffnungsklausel („insbesondere“).

**7. § 10 Abs. 5 UVPG-Entwurf**

Die Privilegierung der Errichtung bestimmter Bundesstraßen in § 10 Abs. 5 ist aufgrund vergleichbarer Interessenlage bei anderen linienförmigen Infrastrukturvorhaben (insbesondere Strom- & Gasleitungen) nicht sachgerecht, so dass insbesondere Vorhaben gemäß Nummer 19.1 und 19.2 der Anlage 1 zum UVPG von dieser Privilegierung miterfasst werden sollten.

Vorschlag: § 10 Abs. 5 ist um die Vorhaben gemäß Nummer 19.1 und 19.2. der Anlage 1 zum UVPG zu ergänzen.

**8. § 15 Abs. 3 UVPG-Entwurf**

Durch eventuelle Missverständnisse hinsichtlich des Umfangs der Informationspflicht könnte es zu Projektverzögerungen kommen. Daher sollte klargestellt werden, dass sich die Informationspflicht nicht ausschließlich auf die der Behörde vorliegende Unterlagen bezieht.

Formulierungsvorschlag für § 15 Abs. 3 neuer Satz 4: „Zu diesen Informationen gehört auch bereits die Kenntnis, dass sich ein UVP-relevantes Vorhaben in Vorbereitung befindet.“

**9. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG-Entwurf**

Die Änderung des bisherigen Wortlauts („wichtigsten ... anderweitigen Lösungsmöglichkeiten“) hin zu „vernünftige Alternativen“ ist weiterhin auslegungsbedürftig und bringt Rechtsunsicherheit mit sich.

Des Weiteren dürfte sich in der Praxis der Prüf- und Darstellungsaufwand erhöhen, da der Kreis der „wichtigsten“ Alternativen kleiner sein dürfte als der Kreis der „vernünftigen“ Alternativen.

Vorschlag: Zur Vermeidung eines ggf. deutlich höheren Prüf- und Darstellungsaufwands empfiehlt sich hier die Beibehaltung des bisherigen Wortlauts.

Mit freundlichen Grüßen



Inga Posch  
Geschäftsführerin  
Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V.